Zeitschrift: Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen

Band: 57 (2005)

Artikel: Apotheken im Mittelalter

Autor: Scheck, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584686

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Apotheken im Mittelalter

von Peter Scheck

Klosterapotheken und Klostermedizin

Am Anfang der «Klostermedizin» stehen zwei geschichtliche Katastrophen: Die Völkerwanderung im 5. und 6. Jahrhundert sowie die Justianischen Pestwellen (543 – ca. 700). Beide Ereignisse führten zum Zusammenbruch der antiken Hochkultur. Damit verschwanden die Erkenntnisse der antiken Medizin weitgehend. Allerdings war die Volksmedizin davon nicht berührt.

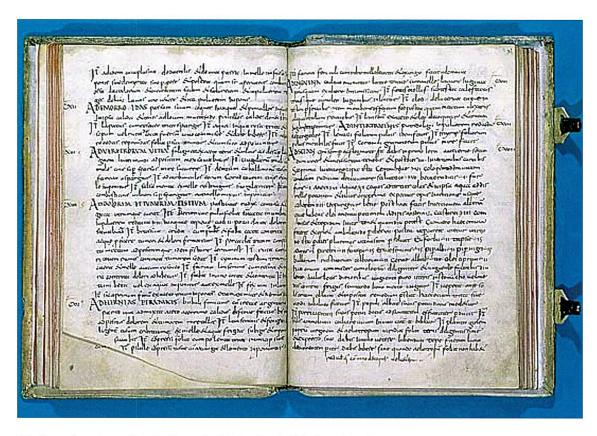
Im Jahre 527 gründete *Benedikt von Nursia* ein Kloster auf dem Monte Cassino in Süditalien. Benedikt von Nursia war der Begründer der Ordensregeln. Sie wurden vom Papst und Kirchenvater Gregor dem Grossen für das gesamte Römische Reich als verbindlich erklärt. In Kapitel 37 dieser Regeln heisst es: «Die Sorge für die Kranken steht vor und über allen Pflichten». Durch diesen Leitsatz wurde allen Kranken geholfen, und aus diesem Grundsatz heraus entwickelten sich im Laufe der Zeit der Mönchsarzt und der Klosterapotheker.

Cassiodor, der Nachfolger von Benedikt, spielte eine grosse Rolle bei der Ausarbeitung der klösterlichen Arzneimittellehre. Nach dem Ausstieg aus dem Staatsdienst gründete er das Kloster Vivarium am Golf von Squillace. In dieser Zeit widmete er sich ganz der schriftstellerischen Arbeit und wies die Mönche zur wissenschaftlichen Tätigkeit an.

Ende des 4. Jahrhunderts bis Anfang des 6. Jahrhunderts entstanden einige Texte und Abhandlungen, die für die mittelalterliche Phytotherapie und Klosterheilkunde Bedeutung hatten. So schrieb Antonius Musa, der Leibarzt des Kaisers Augustus, eine Abhandlung über die Betonica. Diese Pflanze wird im Volksmund noch heute Heilziest genannt. Der Betonica officinalis (Stachys off.) wurden eine breite Heilwirkung zugeschrieben, und sie erhielt den Rang eines Allheilmittels. Die Betonie wurde verwendet für Magen- und Darmbeschwerden, Leber und Galle, Bauchspeicheldrüse, Niere, Lunge, Milz, gynäkologische Leiden und Asthma. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde über die Betonica eine Monographie veröffentlicht, in der die Pflanze als Polychrest (Vielnützer) bezeichnet wird.

Mit der Ausbreitung des Benediktinerordens von Italien über die Alpen kam das Wissen der Klostermedizin auch zu uns. In der Verordnung «Capitulare de villis et curtis imperialibus» erliess Kaiser *Karl der Grosse* (747–814) detaillierte Anweisungen über die zu verwendenden Sorten beim Anbau von Obst sowie von Heil- und Gewürzpflanzen.

Noch zu Lebzeiten Kaiser Karls (um 795) wurde im Kloster Lorsch bei Worms ein Arzneibuch niedergeschrieben. Es gehört zu den ältesten erhaltenen medizinischen Handschriften des deutschsprachigen Raumes und stellt ein Handbuch für den Mönchsarzt dar, der ja im Frühmittelalter auch der Apotheker war. Auf 150 Pergamentseiten sind Rezepte festgehalten, angefangen von einfachen bis hin zu komplexeren Anleitungen, darunter auch Drogen aus dem Orient. Des weiteren finden sich im Werk Abschriften eines Briefes des griechischen Arztes *Anthimus* zum Thema «gesunde Ernährung». In einem Gedicht über Kosmas und Damian sowie über Galen und Hippokrates werden christliche und medizinische Vorstellungen nebeneinander gestellt. Im Gedicht wird allen Menschen die Heilkunst zugestanden. Der Arzt (und Apotheker) ist deshalb aufgefordert, seine materiellen Forderungen den Möglichkeiten der Patienten anzugleichen.

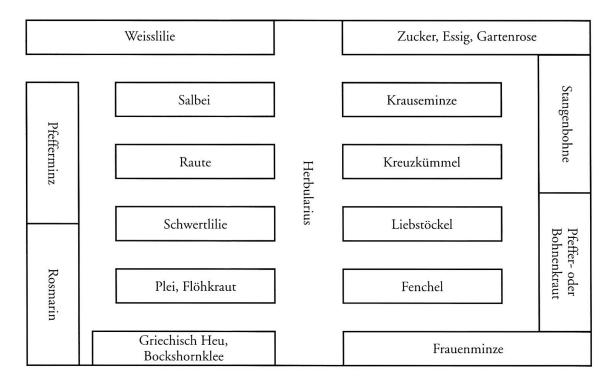


10 Lorscher Arzneibuch (Lorsch, Ende des 8. Jahrhunderts)

Besonderes Augenmerk wird im Lorscher Arzneibuch auf die heimische Pflanzenwelt gelegt. Denn viele Pflanzen, wie Galant oder Ingwer, die in der Antike durch den Fernhandel in grossen Mengen zur Verfügung standen, waren zur Zeit der Lorscher Mönche nur noch schwer zu bekommen oder sehr teuer. Beispiel dafür ist der Baldrian. Seine beruhigende und ausgleichende Wirkung wird im Lorscher Arzneibuch das erste Mal erwähnt.

St. Gallener Klosterplan

Aus den karolingischen Reformen entstand auch der «St. Gallener Klosterplan», so genannt nach seinem heutigen Aufbewahrungsort in der Stiftsbibliothek in St. Gallen. Dieser Plan wurde auf fünf grosse Pergamentstücke gezeichnet. Die graphische Darstellung wurde wahrscheinlich im Kloster Reichenau am Bodensee erstellt. Der berühmteste Garten dieser Zeit entstand ebenfalls im Kloster Reichenau. Der Plan sah ein Armarium pigmentorum als Arbeitsort des Klosterapothekers vor. Der St. Galler Klosterplan von 816 unterschied drei Gartenareale: einen Gemüse- und Gewürzgarten, einen Kräuter- oder Heilpflanzengarten und einen Obst- und Baumgarten. Dieser Plan gilt sowohl als Vor- wie auch als Abbild eines frühmittelalterlichen Gartens. Er beeinflusste die spätere Entwicklung von Kloster- und Bauerngärten.



11 Der Heilkräutergarten (herbularius) im karolingischen Klosterplan

Dem Plan sind Blätter beigefügt, worin die angebauten Pflanzen beschrieben sind. Die genannten Pflanzen sind weitgehend die gleichen, die kurze Zeit später der Abt *Walahfrid Strabo* in seinem Gartengedicht «Hortulus» anführte: Salbei, Weinraute, Eberraute, Flaschenkürbis, Melone, Wermut, Andorn, Fenchel, Schlafmohn, Schwertlilie, Liebstöckel, Kerbel, weisse Lilie, Muskatellersalbei, Flohkraut, Betonie (Heilziest), Odermenning, Rettich, Poleiminze, Minze, Frauenminze, Ambrosia und Rose. Der «Hortulus» ist zwar kein Kräuterbuch, sondern ein literarisches Kunstwerk, das aber das Wissen um die Heilkraft der Pflanzen dokumentiert und somit auch den Kräutergarten des St. Galler Klosterplans bestätigt.



12 WERMUT, artemisia absinthium

Dicht daneben der Platz trägt die Stauden des bitteren Wermuts, Duft ist ein anderer, und bittrer bei weitem schmeckt er zu trinken. Brennenden Durst zu bezwingen und Fieberglut zu vertreiben, Diese Wirkung durch rühmliche Kraft kennt man lang aus Erfahrung.

Auch wenn plötzlich vielleicht der Kopf dir hämmert in scharfem Stechendem Schmerz oder quälender Schwindel erschöpfend dich heimsucht, Wende an ihn dich um Hilfe und koche des laubigen Wermuts

Bitteres Grün; dann giesse den Saft aus geräumigem Becken Und überspüle damit den höchsten Scheitel des Hauptes.

Hast du mit dieser Brühe die feinen Haare gewaschen, Lege dir auf, daran zu denken, zusammengebundene Blätter, Und eine mollige Binde umschlinge das Haar nach dem Bade. Ehe noch zahlreiche Stunden im Laufe der Zeiten verrinnen, Wirst du dies Mittel bewundern nebst all seinen anderen Kräften.

Walahfrid Strabo Liber de Cultura Hortorum

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts liess der Mönch Odo Magdunensis (also aus Meung an der Loire) sich vom Gartengedicht des Walahfrid Strabo inspirieren. Er übernahm die Versform des Hexameters, schrieb jedoch ein reines Lehrgedicht, das ausschliesslich heilkundliches Wissen vermitteln wollte. Jede Strophe beginnt mit dem Pflanzennamen, und zumeist werden auch die Primärqualitäten genannt. Unter dem Titel «De viribus herbarum» beschreibt das Gedicht in einer ersten Fassung die medizinischen Anwendungen von knapp 60 Pflanzen, wobei es sich vor allem auf Plinius und Gargilius Martialis sowie auf die «Materia medica» des Dioskurides

stützt. Sehr bald scheint aber eine zweite Fassung mit insgesamt 77 Pflanzen entstanden zu sein. Die zusätzlichen Pflanzenkapitel wurden dem «Liber graduum» des Constantinus Africanus entnommen. Das Gedicht wurde Aemilius Macer aus Verona zugeschrieben, einem Schriftsteller aus dem Freundeskreis Ovids, der ein Pflanzengedicht verfasst haben soll. Unter dem Titel «Macer» bzw. «Macer floridus» (der blühende oder wieder erblühte Macer) stieg es zum meistverbreiteten Kräuterbuch des gesamten Mittelalters auf, das auch mehrfach ins Deutsche übertragen wurde. Dabei konnte der «Ältere deutsche Macer» aus der Zeit um 1200 wiederum eine enorme Wirkung erreichen.

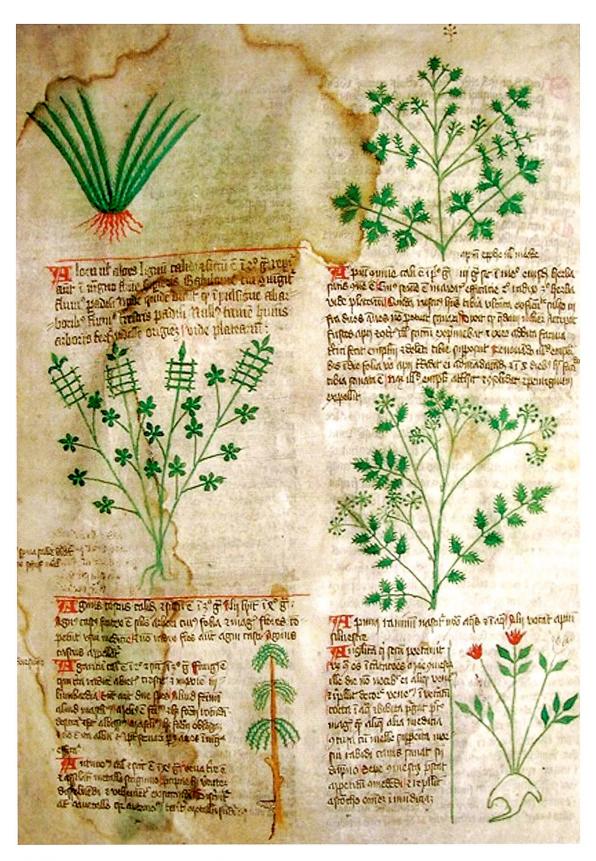
Auch Hildegard von Bingen, Äbtissin vom Disibodenberg und Rupertsberg, verfasste in perfektem Latein ein Buch zur Natur- und Heilkunde, das bis ins 16. Jahrhundert gedruckt wurde. Grosse Resonanz, schreiben die Experten vom Forschungsgebiet Klostermedizin der Universität Würzburg, sei ihrem Werk vor dem 20. Jahrhundert allerdings nicht beschieden worden, weil parallel dazu wichtige drogenkundliche Werke aus der medizinischen Fakultät Salerno erschienen seien.

Die mittelalterliche Pharmakologie benutzte zwar auch mineralische und tierische Arzneistoffe, stützte sich indessen vor allem auf pflanzliche Arzneimittel. Dabei blieb ihr phytotherapeutischer Arzneischatz seit der karolingischen Medizinalreform bemerkenswert konstant: Zur Anwendung kamen etwa 350 Arzneipflanzen bzw. deren Produkte; viele davon waren schon in der Antike bekannt. Im Mittelalter entstanden nicht unerhebliche Verschiebungen hinsichtlich Heilanzeige und Anwendung, einerseits autochthon und anderseits aufgrund von Einflüssen der arabischen Drogenkunde.

Die Schule von Salerno

Die Schule von Salerno entwickelte sich zur ersten medizinischen Universität, in der nicht mehr Mönche bzw. Kleriker, sondern vorwiegend Laien wirkten. Es bildete sich allmählich eine europäische Ärzteschaft heraus, die das Monopol der Klöster im medizinischen Bereich langsam auflöste.

In Salerno entstand eine neue Literatur, die sich durch die Systematik ihres Vorgehens auszeichnete. Zu den zentralen Werken in der Pflanzenheilkunde gehörte das «Circa instans» (so genannt nach den Anfangsworten der Einleitung), entstanden kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. In der Urfassung bietet das «Circa instans» etwa 270 Monographien. Jede Mono-



13 Circa instans, spätmittelalterliche Abschrift. Universitätsbibliothek Basel (Ms. K II 11)

graphie besitzt zwei Teile. Der erste Teil behandelt Pflanze und Droge an sich samt Qualitätsmerkmalen und Hinweisen auf das Wirkungsspektrum und die Haltbarkeit. Der zweite Teil umfasst konkrete Anwendungsmöglichkeiten, die bisweilen auch Hinweise auf den Einsatz der Droge in Kombination mit anderen enthalten. Als Autor wird ein Mitglied der Familie der *Platearii*, einer berühmten salernitanischen Ärztefamilie, genannt, meistens *Matthaeus Platearius*. Dieses Werk richtet sich zwar an die Ärzteschaft, umfasst jedoch auch den Bereich des Apothekers. Indem es sich sehr rasch in Europa verbreitete, setzte es den Standard auf dem Gebiet der einfachen Arzneimittel. Es war in Abschriften überall verbreitet (sogar in Armenien ist es nachweisbar).

Die Konstitutionen Friedrichs II. von 1231/41

Nach Art der römischen Kaiser und ihrer Konsuln liess der Hohenstaufer Friedrich II. (reg. 1212–1250) die in seinen normannischen Stammlanden, dem Königreich beider Sizilien (Sizilien und Süditalien, nicht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und damit auch nicht im heutigen Deutschland!), gültigen Gesetze aufzeichnen, um sie zu bestätigen beziehungsweise zu ergänzen. Dieses gewaltige Gesetzeswerk erhielt später den Titel «Liber Augustalis», das «Kaiserliche Buch». Die «Constitutiones» (Bestätigungen) wurden auf einem Hoftag in Melfi 1231 angekündigt, erst aber 1241 endgültig abgeschlossen. Bezüglich der «stationarii» (Apotheker) sind die Konstitutionen in vier Titeln (44 bis 47) zusammengefasst. Es handelt sich um die erste übergreifende sowie grundlegende Kodifizierung gesundheitspolitischer Maximen auf europäischem Boden.

Die Constitutiones – das gewaltige Gesetzeswerk des Staufers – entstanden auf dem Boden Siziliens, dem grossen Schmelztiegel der Völker und der Brücke zwischen Morgen- und Abendland, dort wo sich Griechenland, Rom, byzantinisches und lateinisches Christentum, Judentum und Islam sowie eingewanderte Langobarden und Normannen auf produktivste Weise verbunden hatten. Dies gilt auch für die Vermittlung medizinisch-pharmazeutischen Wissens.

Wichtigste Bestimmungen

Die Medizinalparagraphen 44 bis 47 des Buches III der Konstitutionen von Melfi führen neben der Trennung der Berufe von Arzt und Apotheker bereits alle Punkte an, die noch heute von grundsätzlicher Bedeutung sind, so die Beaufsichtigung der Arzneiherstellung, der Arzneianwendung und die

Eidesleistung einschliesslich der Strafbestimmungen. Wesentlich ist dabei die Unterschiedlichkeit des Strafmasses. Während Vergehen der Hersteller lediglich mit Einziehung ihrer beweglichen Güter bestraft wurden, war für Pflichtverletzungen durch Amtspersonen die Todesstrafe vorgesehen. Dies unterstreicht das Gewicht der behördlichen Aufsicht und damit die Bedeutung, die Friedrich II. der öffentlichen Stellung seiner Beamten beimass.

Die wichtigsten Bestimmungen der Medizinaltitel Friedrichs II., soweit sie das Apothekenwesen betreffen, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- A. Persönliche und sachliche Trennung zwischen Arzt und Apotheker (Titel 46):
 - 1. Verbot einer Interessengemeinschaft zwischen Arzt und Apotheker.
 - 2. Verbot des Apothekenbesitzes für Ärzte.
- B. Behördliche Überwachung der Apotheken (Titel 47):
 - 1. Einsetzung zweier vereidigter Beamter zur Beaufsichtigung der Arzneibereitung in den Apotheken.
 - 2. Bestimmung zur Ablegung eines Eides seitens der Apotheker.
- C. Bestimmung, dass die Apotheker die Arzneien unter Aufsicht der Ärzte herstellen sollen (Titel 46).
- D. Behördliche Preisfestsetzung der Arzneimittel (Arzneitaxe) (Titel 46).
- E. Beschränkung der Apothekengründung auf bestimmte Orte (Titel 46).

Freilich entfalteten die Konstitutionen in Deutschland keine rechtliche Wirkung. Dennoch förderte es die klassische Trennung zwischen Arzt und Apotheker.

Städtische Apotheker und Apotheken

In Ermangelung einer Reichsgesetzgebung wurde das Recht von Ärzten und medizinischem Personal zunächst auf Territorialebene geregelt. Vorreiter waren hierbei die Städte. Urkundlich nachweisbar bildeten die Laienapotheker erst seit dem 14. Jahrhundert eine meist der Krämerzunft zugewiesene eigene Berufsgruppe. In der Stadt Worms wurde im 13. Jahrhundert der Ausdruck «apotecarius» gleichbedeutend mit Krämer und «institor» verwendet. Was lag näher, als dass Krämer, die sich vorzugsweise mit Gewürzen, Heilpflanzen und Chemikalien befassten, Apotheker wurden, indem sie sich innerhalb der Krämerzunft mehr und mehr spezialisierten, sich aufs Produzieren verlegten und den Verkauf von Arzneien zu ihrem Privileg machten.

Es lag im öffentlichen Interesse, wenn die Obrigkeit die städtische Medikamentenversorgung zeitig und weitsichtig regelte. Dies geschah durch so genannte Ordnungen. In Basel ist wohl die älteste Apothekerordnung erhalten, die wahrscheinlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, spätestens 1322, durch Bürgermeister, Rat und Zunftmeister erlassen wurde. Dieser älteste Beleg für Basels mittelalterliches Medizinalwesen verlangt in erster Linie eine Trennung des Apothekerberufes vom Arztberuf, wie sie in den Constitutiones Friedrichs II. gefordert wurde. Eine andernorts oft geduldete Vermischung beider Berufe liess der Rat nicht zu. Kein Arzt kann zugleich Apotheker sein und kein Arzt darf an einer Apotheke und am Arzneienhandel eines Apothekers Teil und Gemeinschaft haben. Den bisherigen Arztapothekern wurde eine Frist gesetzt, innerhalb der sie sich ihrer Apothekergaden und Arzneivorräte zu entledigen hatten. Ärzte, die sich nach Ablauf der Frist noch als Apotheker betätigen, sollen ohne Gnade jedes Mal mit der hohen Strafe von einer Mark Silber gebüsst werden.

Apothekereid

Der Berufseid des Apothekers ist als erste obrigkeitliche Normierung des Apothekenwesens im deutschsprachigen Raum anzusehen. An den Eid war die Erlaubnis zur Berufsausübung und zum Betrieb einer Apotheke gekoppelt. Als Voraussetzung für die Berufsausübung musste der Apotheker gesundheitspolitische Normen anerkennen und befolgen. So heisst es im Basler Eid vom Anfang des 15. Jahrhunderts, dass niemand zu Basel eine Apotheke haben noch Apotheker werden darf, er sei denn sowohl in Praxis wie in Theorie der pharmazeutischen Künste erfahren und vom Rat vereidigt. Die Obrigkeit griff also aus öffentlichem Interesse in die Herstellung von und den Handel mit Arzneimitteln ein und verlangte für den Betrieb einer Apotheke eine besondere Erlaubnis.

Der Eid ist im Rechtswesen die feierliche und damit verbindliche Bekräftigung, bestimmte Pflichten zu erfüllen, in unserem Falle das Gemeinwesen ordnungsgemäss mit Arzneimitteln zu versorgen. Damit waren die Ausübung des Apothekerberufes und der Betrieb einer Apotheke, also Herstellung, Lagerung und Vertrieb der Arzneimittel, mit bestimmten Voraussetzungen und Auflagen verbunden.

Die Verpflichtung, das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung als Maxime zu achten, hob den Arzneimittelfachmann aus dem Stand des Einzelhändlers heraus. Der Eid war somit zugleich Berufsordnung und Betriebserlaubnis. 1423 verlangte der Stadtarzt von Basel, Meister Diether von Wesel, in einem Gutachten zuhanden des Rates die allem Anschein in Abgang gekommene Vereidigung der Apotheker. Ferner forderte er, dass zur Bücherei des Apothekers ein Wörterbuch gehöre, «daz wiset unnd leret ze verstan alle verborgenn und frömbde wortt, als die dann uss ebrayschem unnd kriechischem unnd arabischem gezogenn sindt, wann unser kunst ist uss disen zungen zem meisten gezogenn unnd genomen». Der Apothekerberuf bedürfe dieser «verborgenen Worte», damit nicht ein jeglicher schlechter Laie und jedes alte Weib sich herausnehme, Arzneien zu bereiten! Dann gehöre zu den Handbüchern der «Servitor Serapionis», der «leret einenn appotecker wie er vil ding bereitenn sol, des er dann täglichen notturftig ist». Das dritte Buch, «Circa instans» genannt, «wiset einen jeden appotecker zu welchen zitenn er ein jegklich krut oder wurtz oder wie es genant ist, solle lesenn unnd samnen unnd wie lang ein jedes nach sinem zit werenn mag unnd wann er ein jegklichs vernüwen sol, wann ettlichs mag lang werenn unnd ettlichs nitt lang». Endlich soll ein Apotheker für die Rezeptur und Defektur mindestens das «Antidotarium» des Nicolaus von Salerno und dasjenige des Johann Mesüe besitzen. Nennt ein Apotheker aber mehr Nachschlagewerke eigen, umso besser, «wann des guten kan nitt zuvil sein».

Innert kurzer Zeit wurden in den grössten Schweizer Städten Ordnungen erlassen, welche die Tätigkeiten der Apotheker festlegten. Sie enthielten Weisungen über die Ausbildung und forderten ebenfalls die Trennung von Apotheker- und Arztberuf, das Benützen offizieller pharmazeutischer Formelsammlungen, z. B. der salernitanischen «Antidotarium Nicolai», die Inspektionen der Offizinen und das Einhalten fester Medikamentenpreise. Anders als die Apotheker in Basel und Bern waren jene in Zürich und Genf nicht nur Angehörige der Heilberufe, sondern nahmen auch einen wichtigen Platz im Grosshandel ein und spielten eine zentrale Rolle im wirtschaftlichen und politischen Leben. Bis gegen Ende des 15. Jh. organisierten sie sich mit anderen Berufsleuten in Zünften (in Basel und Zürich in der Safranzunft). Die Ausbildung verlief im Rahmen des handwerklichen Zunftwesens, wobei die Obrigkeit die Zulassung zur Berufsausübung erteilte. In der Renaissance und in den folgenden Jahrhunderten wurde der Arzneischatz gründlich umgewälzt, was auch die Institution der Apotheke festigte.



14 Der Apotheker

Ich hab in meiner Apoteckn
Viel Matery die lieblich schmeckn/
Zucker mit Würtzen ich conficier
Mach auch Purgatzen und Clistier/
Auch zu stercken den krancken schwachn
Kan ich mancherley Labung machn/
Das alles nach der Artzte raht
Der seinen Brunn gesehen hat.

Aus: Das Ständebuch 1568, Frankfurt, Holzschnitt von Jost Ammann

Scherer, Bader, Balbierer, «weise Frauen» und Magie

Die Heilkunde des europäischen Mittelalters hatte eine Entwicklung genommen, die bis ins 19. Jahrhundert andauerte: Die Trennung von Chirurgie und innerer Medizin! Das Konzil von Tours (1163) verbot allen Geistlichen die blutige Kunst der Chirurgie. Diese Kunst wurde nun von Handwerkern gepflegt. Von jetzt an gab es zwei medizinische Berufe, den des mehr oder weniger handwerklich ausgebildeten Chirurgen und den des wissenschaftlich an Universitäten geschulten Physicus mit einem akademischen Abschlussexamen als Lizenziat oder Doktor.

Mit dem Aufblühen des Badewesens im Mittelalter entwickelte sich ein neuer Beruf, der des Baders. Gegen bestimmte Abgaben erhielten die zunftmässig organisierten Bader das Recht, öffentliche Badestuben einzurichten und gewerbsmässig zu betreiben. In den Badestuben wurden nicht nur Schwitzbäder genommen, sondern auch Wasser- und Kräuterbäder, gelegentlich auch Mineralbäder. Die Wirkung des Schwitzbades unterstützte man durch die Anwendung von Hautreizungen (Schlagen mit Birkenreisern) und mit medikamentösen Zusätzen wie aromatischen Kräutern, Kleienmehl und tierischen Substanzen (Schildkrötenfleisch). Da die Bader gleichzeitig auch Chirurgen waren, beschränkte sich das Arbeitsgebiet nicht auf die Leitung eines Bades und die damit zusammenhängenden sonstigen Aufgaben. Es wurde Zähne gezogen, Verwundete verbunden, Knochen-

brüche geschient, Verrenkungen kuriert, ja sogar Amputationen mussten bewältigt werden. In den grösseren und stark besuchten Badestuben liess der Bader das Heizen der Bäder meist durch Badeknechte und -mägde besorgen. Unter den gelernten Badeknechten und ungelernten Helfern wählte er anstellige Burschen aus, denen er das Haarschneiden und Rasieren der Badegäste, ebenfalls als «Scheren» bezeichnet, überliess. Auch das Schröpfen oder das Verbinden von Geschwüren und kleineren Wunden liess der Bader häufig durch seine Helfer ausführen. So entstand allmählich eine Gruppe von Badergehilfen, die alles ausführten, was nicht unbedingt an die Badestube gebunden war, wie z. B. die Wundbehandlung, das Aderlassen, die Versorgung von Knochenbrüchen oder das Rasieren. Mit der Zeit gelang es den Scherern, die sich bald auch Wundärzte und Chirurgen nannten, allmählich die kleine Chirurgie zu ihrer Domäne zu machen und die Bader auf diesem Gebiete immer mehr zurückzudrängen.



15 Der Bader

Wolher ins Bad Reich unde Arm/
Das ist jetzund geheitzet warm/
Mit wolschmacker Laug ma euch wescht/
Denn auff die Oberbanck euch setzt/
Erschwitzt/den werdt ir zwagn und gribn/
Mit Lassn das ubrig Blut ausstriebn/
Denn mit dem Wannenbad erfreuwt/
Darnach geschorn und abgefleht.

Aus: Das Ständebuch 1568, Frankfurt, Holzschnitt von Jost Ammann

Auf einigen berühmten Universitäten konnte man im Mittelalter zwar Medizin studieren, aber das Studium beschränkte sich fast ausschliesslich auf die innere Medizin, der Unterricht bestand hauptsächlich im Studium der Literatur. So wurden zwar «gelehrte», aber einseitige Ärzte herausgebildet. Alle technischen Dinge überliess der Arzt dem Scherer, Bader und dem Balbierer. Der Arzt bestimmte zwar oft unter genauer Berücksichtigung der Stellung der Gestirne, wann ein Aderlass auszuführen sei, wann und wie

geschröpft werden müsse, aber die Ausführung war nicht seine Sache. All diese Dinge, ebenso wie die Behandlung von Knochenbrüchen u. a. m. galten – in manchen Landstrichen noch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts – als freie Kunst, in der sich jeder betätigen konnte. Das ist der Grund, warum neben sich ärztlich betätigenden Balbierern, Badern und Scherern noch ein Heer von Scharlatanen durch die Lande zog, um als Marktschreier, Zahnbrecher, Starstecher, Steinschneider usw. auf den Märkten ihre Kunst anzubieten.

Im 18. Jahrhundert führten die Scherer Prüfungen für ihre Gesellen ein; wer nicht bestand, durfte keine Chirurgie betreiben und sich nicht Chirurg und Wundarzt nennen. Auch eine Art Standesgericht entwickelten die Schererzünfte, sie hielten sehr auf ihren mühsam erworbenen guten Ruf. Bei dem Mangel an gelehrten Ärzten wurden die Scherer häufiger Stadt- und Spitalärzte, waren allerdings meist einem gelehrten, gelegentlich kontrollierenden Arzt unterstellt.

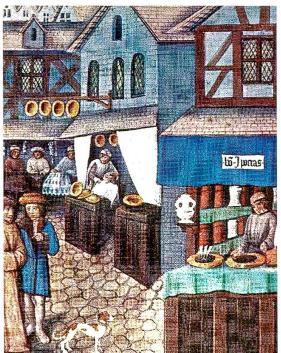


17 Darstellung rechts zeigt den Markt einer Stadt im 15. Jahrhundert. Vorn rechts der Apotheker mit seinen Töpfen und Mörsern in den Regalen und im Hintergrund der Laden des Baders, der an den aufgehängten Becken zu erkennen ist. Die Abbildung ist der Handschrift «Le Gouvernement des Princes», entstanden Mitte des 15. Jahrhunderts, entnommen.

16 Der Barbierer

Ich bin beruffen allenthalbn/
Kan machen viel heilsamer Salbn/
Frisch wunden zu heiln mit Gnaden/
Dergleich Beinbrüch und alte Schaden/
Frantzosen heyln/den Staren stechn/
Den Brandt leschen und Zeen aussbrechn/
Dergleich Balbiern/Zwagen und Schern
Auch Aderlassen thu ich gern.

Aus: Das Ständebuch 1568, Frankfurt, Holzschnitt von Jost Ammann



Frauen konnten nicht nur Barbierinnen oder Baderinnen, sondern auch Ärztinnen werden. Viele von ihnen zogen wie ihre männlichen Kollegen von Stadt zu Stadt. Sie verfügten aber selten über eine akademische Ausbildung, da Frauen an den Universitäten nicht zugelassen waren. In Italien wie etwa in Salerno scheint das anders gewesen zu sein. Dort sind mehrere adelige Italienerinnen bezeugt, die auch lehrten (z. B. Sichelgaita, die Tochter des Herzogs von Salerno, und die Chirurgin Franziska de Romana). Die Mehrheit der medizinisch tätigen Frauen gehörte jedoch zum nichtakademischen Heilpersonal. Etliche scheinen sich als Chirurginnen betätigt zu haben, z. B. in Paris. Dazu kam die Gynäkologie (Frauenheilkunde), die lange Zeit den Frauen vorbehalten war. Unter dem Druck von Vorurteilen und aus Konkurrenzgründen verloren die Frauen in den Städten dieses Vorrecht an die männlichen Ärzte, wo sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts weitgehend aus dem Heilberuf verdrängt wurden.

Nicht so auf dem Land, wo heilkundige «weise Frauen» und Hebammen weiterhin tätig waren. Erfahrene Hebammen genossen oft hohes Ansehen und verfügten über grosses gynäkologisches Fachwissen. Sie waren während Jahrhunderten oft die einzige Anlaufstelle des Volkes, besonders auf dem Land, wo etwa 90 % der Bevölkerung lebte. Auch in den Städten waren vor der Etablierung einer geregelten medizinischen Versorgung vermutlich die Hebamme und die «weise» und «gute» Hexe ein und dieselbe Person. Die «weisen Frauen» waren für alle Bereiche der Heilkunde zuständig. Sie praktizierten die so genannte «Volksmedizin», deren Wissen auf Erfahrung und der Kenntnis von Kräutern beruhte. Ergänzend wandten sie Magie an, vornehmlich zu wohltätigen Zwecken und zum Brechen von Zaubersprüchen. Die Kirche lehnte die Magie ab, da sie darin einen Eingriff in die Allmacht Gottes sah. Trotzdem lebten im Volk viele heidnische Elemente weiter, mehr oder weniger verborgen unter dem Schleier des Christentums. Es kam nicht darauf an, wie, sondern ob ein Mittel wirkte. Aufgrund dieser Verbindung von Heilkunst und Zauberei wurde die weise Frau gegensätzlich beurteilt. Sie wurde oft als Kräuterweib, Vettel oder Quacksalberin beschimpft und war besonders gefährdet, in den Verdacht der Hexerei zu geraten. Erfolge wurden weniger ihrer Kräuterkenntnis als der Magie zugeschrieben, ebenso wurden Misserfolge auf den Einfluss böser Zauber zurückgeführt. Da sie in den Augen der Menschen offensichtlich mit den Naturkräften in Verbindung stand, war sie ebenso geachtet wie gefürchtet.

Grundsätzlich war bis nach der Aufklärung der Volksglaube an magische Kräfte noch so stark, dass selbst die so genannt gelehrten medizinischen

Berufe wie die der Apotheker und Ärzte noch lange an Arzneien und Wundermittel glaubten, deren Wirkung vermutlich recht zweifelhaft war. Bereits im 12. Jahrhundert schrieb nämlich ein arabischer Arzt, dass man die mineralische Mumia durch die schwärzlichen, harzigen Substanzen aus den Körperhöhlen einbalsamierter Leichen ersetzen könne. Bis zur Verwendung von zermahlenen ganzen Mumienteilen war es dann nur noch ein kleiner Schritt. So kam es zu dieser makaberen Verwendung von «Mumia vera Aegyptica». Diese hoch geschätzte Droge war vor allem im 16. und 17. Jahr-



18 Apothekergefäss zur Aufbewahrung von Mumien

hundert ein weit verbreitetes Heilmittel und gehörte in jede Apotheke, genauso wie eine echte altägyptische Mumie damals ein Muss für jede Apotheke war, die etwas auf sich hielt. Ein Ausschnitt aus dem «grossen vollständigen Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Küenste» (Leipzig und Halle 1733–1750) beschreibt die Wirkung dieser Substanz:

«Mumia: [...] ist ein schwartzes, hartes und hartziges Wesen von balsamirten Cörpern herrührend, eines etwas scharffen und bitterlichen Geschmacks und guten Geruchs. [...] Der Krafft und Wirkung nach hat die Mumia eine erwärmende, zertheilende und Balsamische Qualität, zerheilet die Winde im Leibe, wie auch das harte geronnene und verstockte Geblüt, so jemand gefallen und sich wehe getan hat: ist gut gegen Lungensucht, Miltz- und Seitenstechen, Schmertzen und äusserliche Wunden...»

Apotheken in Schaffhausen

Bereits 24 Jahre nach dem Medizinaledikt von Friedrich II. finden wir in Konstanz den ersten Apotheker. Wernher von Konstanz, der mit diesem Beruf 1264 erstmals erwähnt wird, verwendete im Jahr 1270 ein Siegel, das einen Mörser abbildet. Damit ist erwiesen, dass es sich tatsächlich um einen Apotheker handelte. Wahrscheinlich ist dies die älteste Apotheke im Bodenseeraum, obwohl die Apotheke zum Malhaus in Konstanz erst 1337 urkundlich erwähnt wurde. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts werden in unserer Gegend weitere Apotheken nachweisbar, so in Überlingen 1444 und in Ravensburg 1487. Offenbar liessen sich Apotheker im Mittelalter hauptsächlich in den grossen Städten wie Basel oder Konstanz nieder. Nach und nach breiten sich die Apotheken flächendeckend auch in den übrigen

Städten aus. Die Bader sind in Schaffhausen hingegen bereits 1392 belegt, die Scherer (Scherrer) Mitte des 15. Jahrhunderts.

Erst im 16. Jahrhundert, kurz nach der Reformation, können wir einen Apotheker auch in Schaffhausen feststellen. Die Stadt bemühte sich laut den Ratsprotokollen vom 10. Juli 1531, einen Apotheker für die Stadt zu gewinnen. Dies lässt die Vermutung zu, dass bis zur Reformation diese Aufgabe vom Kloster oder von anderen Heilkundigen wahrgenommen wurde. Die damalige Suche war jedenfalls erfolgreich, denn 1533 ist Lienhart Häring als erster Apotheker in unserer Stadt urkundlich erwähnt. 1564 ist eine zweite und im Jahr 1600 eine dritte Apotheke in Schaffhausen zu finden. Die erste Apotheker-Ordnung in Schaffhausen stammt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und lehnt sich in Wortlaut und Inhalt eng an die damals in Konstanz geltende Ordnung an. Sie enthält sämtliche wichtigen Bestimmungen, die auf das Medizinaledikt von *Friedrich II.* zurückgehen.